



Beamten-Info

Was war die Verwendungszulage?

Der Senat plant die vollständige Abschaffung der Verwendungszulage und begründet das damit, dass sie nur mit einem nicht mehr zu vertretenden Verwaltungsaufwand gezahlt werden kann. Mag sein. Richtig ist aber auch, dass die Verwendungszulage nur zu zahlen ist, weil in Bremen ein einheitlicher Beförderungstermin eingeführt wurde und Stellen nicht sofort nachbesetzt werden. Mit der Streichung der Verwendungszulage wird den Beamtinnen und Beamten nun ein Teil der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Besoldung vorenthalten. Das ist der falsche Weg!

Der Senat sollte vielmehr den Weg für eine funktionsgerechte Besoldung, für eine sofortige Neubesetzung freier Stellen und - wie bereits bei Justiz und Feuerwehr geschehen - für eine Anerkennung der polizeilichen Tätigkeit durch die Anhebung der Polizeizulage freimachen.

Bereits mit der Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes zum 1. Januar 2017 wurde die Verwendungszulage gestrichen und nur noch im Rahmen einer Übergangsregelung für bereits bestandskräftig festgestellte Ansprüche weiter gewährt. Wer also bis zum 1. Januar 2017 einen Antrag auf die Zahlung gestellt hatte und die Voraussetzungen erfüllte, der hat solange Anspruch auf die Zulage, bis die in § 46 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der Fassung von 2006 dargestellten Voraussetzungen wegfallen. Diese Übergangsregelung will der Senat nun wieder streichen.

Die Verwaltungsgerichte haben Ansprüche und Höhe der Verwendungszulage auf der Grundlage des BBesG 2006 definiert:

- Es muss die Aufgabe eines höherwertigen Amtes übertragen und ununterbrochen mindestens 18 Monate ununterbrochen wahrgenommen worden sein.
- Das Gesetz fordert eine vorübergehende vertretungsweise Aufgabenwahrnehmung. Die haben Gerichte inzwischen auch auf die Bereiche ausgedehnt, in denen die Übertragung ausdrücklich als „dauerhaft“ oder „endgültig“ bezeichnet wurde.
- Die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung des Amtes müssen erfüllt sein. Man spricht von der „Beförderungsmündigkeit“, wenn seit der letzten Beförderung mindestens zwei Jahre vergangen sind. (Das Gesetz sieht nur ein Jahr vor, jedoch gilt immer noch der Beschluss des Senats von 1997, der die Mindestwartezeit auf zwei Jahre festgelegt hat.)
- Damit besteht auch kein Anspruch bei doppelter oder dreifacher Unterdeckung.

- Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung des Amtes müssen erfüllt sein. Das bedeutet, dass die Zulage nur aus bereitstehenden Haushaltsmitteln zu zahlen ist. Und Haushaltsmittel können nur zur Verfügung stehen, wenn die höherwertige Stelle im Rahmen einer Vakanzvertretung wahrgenommen wird, die Stelle also unbesetzt ist. Allerdings ist die Verwendungszulage auch in Fällen der haushaltsrechtlichen Topfwirtschaft an die Berechtigten anteilig zu zahlen.

Das bedeutet, dass monatlich für jede Besoldungsgruppe

- a) die zur Verfügung stehende Summe zu errechnen ist. Das Finanzvolumen entsteht einerseits durch die im Laufe des Jahres zum Beispiel durch Kündigungen und Todesfälle, insbesondere aber durch Pensionierungen freier werdenden Stellen. Andererseits verhindert der Beförderungsstichtag die sofortige Nachbesetzung der Stellen und führt dazu, dass die zu verteilende Summe bis zum Jahresende immer weiter ansteigt.
- b) die Zahl der Anspruchsberechtigten immer neu zu ermitteln ist, weil auch diese Zahl den genannten Veränderungen unterliegt.
- c) die ermittelten Finanzen gleichmäßig auf die Zahl der vorhandenen Anspruchsberechtigten zu verteilen sind.

Wir erkennen an, dass die Streichung der Verwendungszulage und die Aufnahme einer Übergangsregelung im Jahr 2017 zu weiteren Ungerechtigkeiten führten.

Da keine neuen Ansprüche angemeldet werden können, die auszuzahlende Summe aber immer aus den Personalabgängen und nicht aus der Zahl der Berechtigten gebildet wird, wird für die einen die Zahlung immer größer, während andere nichts bekommen. Das widerspricht jedem Gerechtigkeitssinn.

Dazu kommt das grundsätzliche Problem, dass ein Anspruch auf die Verwendungszulage völlig entfällt, wenn zwischen der Bewertung des funktionellen Amtes und dem statusrechtlichen Amt eine mehrfache Unterdeckung liegt.

Wir erkennen auch an, dass die Berechnung der Verwendungszulage aufwändig ist und allein für den Bereich des Polizeivollzugsdienstes mehrere Vollzeitstellen erfordern dürfte.

Es ist aber nicht hinzunehmen, dass für die Besoldung vorgesehene Haushaltsmittel durch Gesetzesänderung einfach einbehalten werden. Das Geld steht den Kolleginnen und Kollegen zu und Leistung muss sich lohnen.